

Nr. 35**Van der Sluijs, Zuiderveld und Klappe gegen Niederlande**

Urteil vom 22. Mai 1984 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 78.

Drei Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 9362/81** von Jan Christian Martinus van der Sluijs, eingelegt am 1. April 1981, und Beschwerde Nr. 9363/81 von Harm Pieter Zuiderveld, eingelegt am 31. März 1981, und Beschwerde Nr. 9387/81 von Albertus Laurentius Klappe, eingelegt am 19. Februar 1981; alle drei Beschwerden wurden am 15. März 1983 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: (1) Opfereigenschaft, Art. 25 (Art. 34 n.F., Text in EGMR-E 1, 650); (2) Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs, Art. 26 (Art. 35 Abs. 1 n.F., Text in EGMR-E 1, 650); (3) Anspruch einer festgenommenen Person, unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt zu werden, hier: in einem Militärstrafverfahren, Art. 5 Abs. 3; (4) gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: Gesetz über Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen (Wet Gewetensbezwaren Militaire Dienst); Erlass des Verteidigungsministers zur Wehrdienstverweigerung vom 31. Juli 1970; Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Land- und Luftstreitkräfte (Rechtspleging bij de Land- en Luchtmacht – „das Militärgesetz“) i.d.F. vom 24. November 1978.

Ergebnis: Prozesshindernde Einrede der fehlenden Opfereigenschaft zurückgewiesen; prozesshindernde Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs von der Regierung zurückgenommen; Verletzung von Art. 5 Abs. 3; gerechte Entschädigung für immateriellen Schaden wird zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Umsetzung des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee des Europarats: Kein weiterer Handlungsbedarf aufgrund der von der Regierung bereits 1983 ergriffenen Maßnahmen zur Beachtung von Art. 5 Abs. 3 der Konvention (Beschreibung wie im Fall de Jong u.a. in der Entscheidung vom 7.12.1984, s.o. S. 374), hier: Entschließung DH (85) 11 vom 31.5.1985.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

[12.] Die Bf. van der Sluijs, Zuiderveld und Klappe, geboren 1960, 1956 und 1955 leben in den Niederlanden. Nachdem sie ihren Gestellungsbefehlen im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht nicht nachgekommen waren, wurden sie festgenommen und zwangseingezogen. Wegen Befehlsverweigerung kamen sie in Untersuchungshaft und wurden vor ein Militärgericht gestellt.

Der Bf. van der Sluijs hat erst während des Berufungsverfahrens vor dem Hohen Militärgerichtshof den Antrag auf Anerkennung als Wehrdienstverweigerer gestellt. Die Bf. Zuiderveld und Klappe haben keinen solchen Antrag gestellt.

*I. Das relevante innerstaatliche Recht**Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen*

[13.] Das Verfahren über die Freistellung vom Wehrdienst wegen Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist ausführlich beschrieben in dem Urteil *de Jong, Baljet und van den Brink*, EGMR-E 2, 374, Ziff. 13.

Militärstrafverfahren

[14.-21.] Das Militärstrafverfahren ist ausführlich dargestellt in dem vorerwähnten Urteil *de Jong, Baljet und van den Brink* (ebd., Ziff. 14-20). Insbesondere geht es um den Instanzenzug, um die Haft vor der Verweisung an das Militärgericht, um die Haft nach der Verweisung an das Militärgericht, um die Stellung des Militärstaatsanwalts (*auditeur-militaire*) und die des Ermittlungsoffiziers (*officier-commissaris*) sowie um von der Regierung vortragene mögliche Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit den behaupteten Konventionsverletzungen.

II. Festnahme und Inhaftierung der Bf.

A. Der Bf. van der Sluijs

[22.-25.] Der Bf. van der Sluijs hatte seinen Gestellungsbefehl nicht befolgt. Er wurde deshalb am 13. März 1981 festgenommen und in ein Militärgefängnis gebracht. Bei seiner Ankunft dort weigerte er sich, Uniform und Dienstwaffe entgegenzunehmen. Er änderte seine Haltung auch dann nicht, als sein Vorgesetzter ihn darüber belehrte, er würde sich einer nach Art. 114 Militärgesetz strafbaren Befehlsverweigerung schuldig machen. Die Anordnung der Untersuchungshaft wurde mit Fluchtgefahr und der Notwendigkeit begründet, die Disziplin unter den anderen Wehrpflichtigen aufrechtzuerhalten.

Der Bf. wurde vom Militärstaatsanwalt gehört und vom Untersuchungs-offizier vernommen. Vor dem Militärgericht rügte der Anwalt des Bf. die Untersuchungshaft als rechtswidrig, weil sie den Anforderungen von Art. 5 Abs. 3 der Konvention nicht entsprach. Insbesondere beanstandete er, dass der Ermittlungsoffizier nicht befugt war, über die Untersuchungshaft bzw. Entlassung aus der Untersuchungshaft zu entscheiden. Das Militärgericht wies dieses Argument zurück und verlängerte die Untersuchungshaft mehrfach um jeweils 30 Tage. Am 3. Juni 1981 verurteilte das Militärgericht den Bf. van der Sluijs zu 18 Monaten Gefängnis, wobei die erlittene Untersuchungshaft auf die Strafhaft angerechnet wurde.

Der Bf. legte Berufung ein und beantragte am 30. Juli beim Hohen Militärgerichtshof, der zuvor einen aus persönlichen Gründen gestellten Antrag auf zwei Wochen Urlaub abgelehnt hatte, das Verfahren auszusetzen und ihn aus der Untersuchungshaft zu entlassen, weil er in der Zwischenzeit den Antrag auf Anerkennung als Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen gestellt habe. Tatsächlich stellte er diesen Antrag beim Verteidigungsminister am 4. August. Der Hohe Militärgerichtshof hörte den Bf. am 12. August, setzte das Verfahren am übernächsten Tage aus und entließ den Bf. bedingt aus der Haft. Nachdem der Verteidigungsminister den Bf. als Wehrdienstverweigerer anerkannt hatte, wurde das Strafverfahren eingestellt und die Enthaltung endgültig.

B. Der Bf. Zuiderveld

[26.-30.] Der Ausgangssachverhalt entspricht dem der Beschwerde van der Sluijs. Das Gerichtsverfahren allerdings ging durch alle drei Instanzen. Am

11. Juni 1981 verurteilte das Militärgericht den Bf. Zuiderveld zu 18 Monaten Gefängnis, wobei die erlittene Untersuchungshaft angerechnet wurde. Am 16. September hob der Hohe Militärgerichtshof auf Berufung des Bf. das Urteil des Militärgerichts wegen eines Verfahrensfehlers auf und ordnete die Freilassung des Bf. an. Am selben Tag setzte der Verteidigungsminister den Rest der Strafe aus. Am 2. Dezember 1981 änderte der Hohe Militärgerichtshof das erstinstanzliche Urteil auch in Bezug auf die Begründung und ermäßigte die Gefängnisstrafe auf 14 Monate bei Anrechnung der vom 14. Februar bis 1. Juni erlittenen Untersuchungshaft.

Der Oberste Gerichtshof hob das Urteil des Hohen Militärgerichtshofs am 22. Juni 1982 auf und verwies die Sache an diesen zurück (Niederlandse Jurisprudentie, 1983, Nr. 413). Am 29. September 1982 verurteilte der Hohe Militärgerichtshof in der erneuten Verhandlung den Bf. Zuiderveld zu 214 Tagen Gefängnis, wobei er die 214 Tage erlittener Untersuchungshaft voll auf die Strafe anrechnete.

C. Der Bf. Klappe

[31.-34.] Auch dieser Bf. hatte den Gestellungsbefehl nicht befolgt, war festgenommen worden und hatte sich geweigert, Uniform und Dienstwaffe entgegenzunehmen. Er wurde daraufhin in Untersuchungshaft genommen. Am 8. April 1981 wurde er vom Militärgericht zu 18 Monaten Gefängnis unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft verurteilt.

Im Berufungsverfahren vor dem Hohen Militärgerichtshof beantragte der Bf. am 27. April 1981 einen Urlaub von einem Tag, um am 1. Mai in einer politischen Versammlung das Wort zu ergreifen (Art. 219 Militärgesetz). Der Urlaub wurde gewährt.

Am 1. Juli 1981 verurteilte der Hohe Militärgerichtshof den Bf. mit einer abgeänderten Urteilsbegründung im Ergebnis zu derselben Strafe wie das Militärgericht, nämlich 18 Monate Gefängnis unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft.

Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

[10., 35.] Die Bf. haben ihre Beschwerden am 1. April, 31. März bzw. 19. Februar 1981 bei der Kommission eingelegt. Die drei Bf. rügen, dass sie entgegen Art. 5 Abs. 3 der Konvention nicht unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt worden sind. Insbesondere behaupten sie, dass weder der Militärstaatsanwalt noch der Ermittlungsbeamte als „zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigte Person“ angesehen werden könne. Die Kommission verfügte am 6. Mai 1981 die Verbindung der Verfahren und erklärte sie am 4. Mai 1982 für zulässig.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 13. Oktober 1982 zu dem Ergebnis, (mit vierzehn Stimmen gegen eine) dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 vorliegt.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. November 1983 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: F.Y. van der Wal, stellvertretende Rechtsberaterin im Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: E.A. Droogleever Fortuijn, Landsadvocaat, W. Breukelaar, Beamter im Justizministerium, J.A. Wiarda, Beamter im Verteidigungsministerium, als Berater;
für die Kommission: J.A. Frowein als Delegierter;
für die Beschwerdeführer: Rechtsanwalt E. Hummels.

Entscheidungsgründe:

I. Zu den prozesshindernden Einreden (Zusammenfassung)

A. Zum behaupteten Fehlen der Opfereigenschaft der Bf. Zuiderveld und Klappe

[36.-37.] Die Regierung argumentiert, da die möglicherweise „rechtswidrige“ Freiheitsentziehung durch die volle Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafhaft ausgeglichen worden sei, seien die Bf. nicht mehr beschwert i.S.v. Art. 25 der Konvention.

Der Gerichtshof wiederholt seine ständige Rechtsprechung zum Begriff des „Opfers“ i.S.v. Art. 25. Siehe hierzu ausführlich das Urteil *de Jong, Baljet und van den Brink*, EGMR-E 2, 384 f., Ziff. 40 und 41.

Der Gerichtshof bestätigt die Opfereigenschaft der Bf.

B. Zur Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

[38.-39.] Der Gerichtshof interpretiert das Schweigen der Verfahrensbevollmächtigten der niederländischen Regierung in der mündlichen Verhandlung zu der ursprünglich erhobenen prozesshindernden Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs als stillschweigende Rücknahme (Urteil *De Wilde, Ooms und Versyp* vom 18. Juni 1971, Série A Nr. 12, S. 31, Ziff. 55, EGMR-E 1, 114). Der Gerichtshof nimmt hiervon formell Kenntnis.

II. Begründetheit

A. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 3

[40.] Die Vorschrift lautet:

„Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c) von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.“

[41.] Der Gerichtshof bekräftigt die im Urteil *Schiesser* vom 4. Dezember 1979 (EGMR-E 1, 457 ff., Ziff. 27-31) gefundene Auslegung, derzufolge die „gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigte Person“ ihrerseits Garantien bieten muss, die ihren vom Gesetz übertragenen richterlichen Aufgaben angemessen sind (s. das vorzitierte Urteil, Ziff. 31).

Außerdem weist der Gerichtshof in diesem Zusammenhang auf sein Urteil im Fall *Irland gegen Vereinigtes Königreich* hin, wonach ein Beratender Ausschuss im Hinblick auf die Internierung der Bf. im dortigen Fall eine den An-

forderungen des Art. 5 Abs. 3 genügende Behörde nicht darstellt, da ihm die Befugnis fehlt, die Freilassung anzuordnen (Urteil vom 18. Januar 1978, Série A Nr. 25, S. 76, Ziff. 199, EGMR-E 2, 92 f. [s. dort in der Fußnote]).

Die Anhörung durch den Militärstaatsanwalt und die Verweisung zur Verhandlung an das Militärgericht

[42.-46.] Der Gerichtshof stellt sowohl für das Verfahren vor dem Militärstaatsanwalt als auch zur Verweisung an das Militärgericht jeweils Verletzung von Art. 5 Abs. 3 der Konvention fest. Die Begründung entspricht im Wesentlichen derjenigen, die der Gerichtshof ausführlich im Urteil *de Jong, Baljet und van den Brink* entwickelt hat, EGMR-E 2, 374, Ziff. 45-54.

Vernehmung durch den Ermittlungsoffizier (Übersetzung)

47. Nach dem Vorbringen der Bf. kann der für die Untersuchung ihrer Fälle zuständige Ermittlungsoffizier, vor dem sie nach der Verweisung ihrer Verfahren an das Militärgericht erscheinen mussten (Art. 29 und 33 des Militärgesetzes, s.o. Ziff. 17, 21, 23, 27 und 32), nicht als „gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigte Person“ angesehen werden.

Die Regierung bestreitet das. Sie führt aus, dass der Ermittlungsoffizier wie auch der Militärstaatsanwalt bei der Vernehmung eines inhaftierten Militärangehörigen die Pflicht habe, die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft in unabhängiger und unparteiischer Weise zu prüfen. Daher könne er in geeigneten Fällen dazu beitragen, die Freilassung des Inhaftierten zu erreichen, indem er einen entsprechenden Antrag gem. Art. 34 Militärgesetz an das Militärgericht richtet (s.o. Ziff. 17). Ferner seien die Bf. unter den gegebenen Umständen nach ihrer Festnahme „unverzüglich“ dem Ermittlungsoffizier vorgeführt worden: der Bf. van der Sluijs nach sieben Tagen, der Bf. Zuiderveld nach vier Tagen und der Bf. Klappe nach zwei Tagen (s.o. Ziff. 22-23, 26-27 und 31-32).

48. Der Gerichtshof unterschätzt den Wert des vom Ermittlungsoffizier gebotenen Schutzes keineswegs, doch kann er dem Argument der Regierung nicht folgen. Wie die Kommission (in Ziff. 66 ihres Berichts) und die Bf. ausgeführt haben, ist der Ermittlungsoffizier gesetzlich nicht zur Wahrnehmung der nach Art. 5 Abs. 3 erforderlichen „richterlichen Aufgaben“ ermächtigt; insbesondere fehlt ihm die Befugnis, über das Vorliegen rechtfertigender Gründe der Untersuchungshaft zu befinden und bei deren Nichtvorliegen die Freilassung anzuordnen (vgl. den letzten Teil der oben in Ziff. 41 zitierten Passage des Urteils *Schiesser* [wortgleich im Urteil *de Jong, Baljet und van den Brink* wiedergegeben, EGMR-E 2, 387, Ziff. 47]). In dem Verfahren vor dem Ermittlungsoffizier fehlt daher eine der in Art. 5 Abs. 3 enthaltenen grundlegenden Garantien.

Verhandlung vor dem Militärgericht

49. Es bleibt zu prüfen, ob in den späteren Verfahrensstadien vor dem Militärgericht die Voraussetzungen der genannten Vorschrift erfüllt worden sind.

Das Militärgericht hat über die Frage der Untersuchungshaft erst zwölf Tage nach der Festnahme des Bf. van der Sluijs, elf Tage nach der Festnahme

des Bf. Zuiderveld und vierzehn Tage nach der Festnahme des Bf. Klappe (s.o. Ziff. 22-23, 26-27 und 31-32) verhandelt und entschieden. Ohne Zweifel muss die Zügigkeit („unverzüglich“) eines solchen Verfahrens nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls beurteilt werden (s. sinngemäß *Wemhoff*, Urteil vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 7, S. 24, Ziff. 10, EGMR-E 1, 58), doch überschreiten derart lange Zeiträume die von Art. 5 Abs. 3 gesetzten zeitlichen Grenzen, selbst wenn man die Besonderheiten des militärischen Lebens und der Militärgerichtsbarkeit berücksichtigt (*Engel u.a.*, Urteil vom 8. Juni 1976, Série A Nr. 22, S. 23, Ziff. 54, EGMR-E 1, 181). Der Gerichtshof stimmt in diesem Punkt mit der Kommission (Ziff. 70 des Kommissionsberichts) überein, der zudem auch von der Regierung nicht bestritten wird.

Schlussfolgerung

50. Im Ergebnis sind die Bf. jeweils Opfer einer Verletzung von Art. 5 Abs. 3.

B. Zur Anwendung von Art. 50

51. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt: [Text s.o. S. 393].

Die drei Bf. haben in ihren schriftlichen Anträgen behauptet, die Konventionsverletzung habe bei ihnen im Verlaufe und wegen der Untersuchungshaft einen Schaden verursacht, der verschiedene Erscheinungsformen hatte. Dazu gehörten je nach Sachlage emotionale und psychische Störungen, ein unzureichender Zugang zu Kultur und Bildung, Eingriffe in ihre Privatleben und der Verlust beruflicher Perspektiven sowie ihres guten Rufs. In der mündlichen Verhandlung hat der Anwalt der Bf. präzisiert, dass die Frage der Entschädigung für sie keine besondere Priorität habe und sie eine angemessene Entschädigung akzeptieren würden, die der Gerichtshof ihnen zusprechen mag.

Nach dem Vortrag der Regierung ist der Schaden, den die Bf. Zuiderveld und Klappe erlitten haben können, durch die Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft auf die Strafhaft (s.o. Ziff. 30 und 34) ausgeglichen; diese Maßnahme stelle eine ausreichende Entschädigung für jedwede erlittene Konventionsverletzung dar.

52. Die einzige im vorliegenden Fall behauptete und festgestellte Konventionsverletzung bezieht sich auf den ersten Teil von Art. 5 Abs. 3. In den Akten finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Untersuchungshaft der Bf. wahrscheinlich früher beendet worden wäre, wenn ihnen die Garantien dieser Vorschrift zuteil geworden wären (vgl. *Artico*, Urteil vom 13. Mai 1980, Série A Nr. 37, S. 20, Ziff. 42, EGMR-E 1, 489). Indes ist den Bf. zumindest eine zügige („unverzüglich“) gerichtliche Kontrolle ihrer Untersuchungshaft vorenthalten worden. Es ist davon auszugehen, dass die Bf. durch die Vorenthaltung der entsprechenden Gewährleistungen einen immateriellen Schaden erlitten haben, der durch die Feststellung der Konventionsverletzung nicht und im Fall der Bf. Zuiderveld und Klappe auch durch die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die am Ende verhängte Gefängnisstrafe nicht vollständig ausgeglichen wurde (s. sinngemäß *Van Droogenbroeck*, Urteil vom 25. April 1983, Série A Nr. 63, S. 7, Ziff. 13, EGMR-E 2, 103). Unter den gegebene-

nen Umständen und in Anbetracht der moderaten Höhe der geltend gemachten Ansprüche sieht der Gerichtshof keinen Grund, zwischen den Bf. zu differenzieren. Der Gerichtshof spricht jedem Bf. einen pauschalen Betrag in Höhe von 300,- NLG [ca. 136,- Euro]¹ als gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 zu.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass die prozesshindernde Einrede zurückgewiesen wird, den Bf. Zuiderveld und Klappe würde die Opfereigenschaft i.S.v. Art. 25 fehlen;
2. dass er die Rücknahme der Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs durch die Regierung förmlich zur Kenntnis nimmt;
3. dass in Bezug auf jeden der Bf. eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 vorliegt;
4. dass der betroffene Staat gem. Art. 50 an jeden der Bf. den Betrag von 300,- NLG [ca. 136,- Euro] zu zahlen hat.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Wiarda (Niederländer), Cremona (Malteser), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Gölcüklü (Türke), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

¹ Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 2,20371 NLG) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.